



Volksabstimmung Kanton Zug
30. November 2008

Der Regierungsrat erläutert

Änderung des Steuergesetzes vom 29. Mai 2008

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung des Steuergesetzes



Kanton Zug

Inhalt

- 03 Ja zur Änderung des Steuergesetzes
Für einen attraktiven Standort
- 06 Vorlage im Detail
Überzeugende Vorteile
- 12 Finanzielle Auswirkungen
Verkraftbare Mindereinnahmen
- 14 Ausblick
Für den Mittelstand
- 16 Referendumskomitee
Kontra neues Steuergesetz
- 18 Kantonsrat und Regierungsrat
Pro neues Steuergesetz
- 22 Synoptische Darstellung
Steuergesetz vom 25. Mai 2000 – Änderung vom 29. Mai 2008



Für einen attraktiven Standort

Neues Steuergesetz für attraktiven Standort

Das neue Steuergesetz entlastet die Zugerinnen und Zuger, stärkt den Wirtschaftsstandort und fördert die Qualität unseres Lebensraumes. Die Zuger Bevölkerung profitiert direkt vom angepassten Steuergesetz, namentlich Familien mit Kindern, Mieterinnen und Mieter mit mittleren Einkommen, Personen mit mittleren und grossen Vermögen sowie Inhaberinnen und Inhaber von KMU-Betrieben. Zudem profitieren wir alle indirekt. Denn die Revision stellt sicher, dass der Kanton im nationalen und internationalen Standortwettbewerb um gute Unternehmen, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen auch in Zukunft mithalten kann. Nur wenn die steuerlichen Rahmenbedingungen laufend angepasst und verbessert werden, können wir die öffentliche Infrastruktur sowie die Leistungen des Kantons und der Gemeinden für die Zuger Bevölkerung längerfristig aufrechterhalten.

Neues Steuergesetz als wichtige Etappe

Die Steuergesetzrevision 2009 ist eine wichtige Etappe in den kontinuierlichen Bestrebungen des Kantons Zug, eine für die gesamte Bevölkerung und für alle Unternehmen attraktive Steuerbelastung sicherzustellen. Der Regierungsrat hat bereits angekündigt, bei der nächsten Steuergesetzrevision, die wegen zwingender Anpassungen an das Bundesrecht voraussichtlich per 2011 nötig wird, ein besonderes Augenmerk auf den Mittelstand zu richten. Eine angemessene steuerliche Entlastung für den Mittelstand soll deshalb in der nächsten Revision vordringlich geprüft werden.

Überzeugende Vorteile

Das neue Steuergesetz bietet zahlreiche überzeugende Vorteile:

- Um Familien finanziell zu entlasten, wird der Kinderabzug bei der Einkommenssteuer um 3'000 Franken auf neu 12'000 Franken (steuerungsbereinigt ab 2009) pro Kind erhöht. Davon profitieren alle Familien, und zwar unabhängig von ihrem Einkommen. Der Kanton Zug festigt damit seine Position in der Spitzengruppe der Kantone mit den höchsten Kinderabzügen.

- Familien können neu bei der Vermögenssteuer für jedes Kind einen separaten Kinderabzug von 50'000 Franken geltend machen. Bisher gab es keinen Abzug für Kinder.
- Für alle Erwachsenen werden die Abzüge bei der Vermögenssteuer auf 100'000 Franken pro Person oder 200'000 Franken pro Ehepaar erhöht. Damit der Kanton Zug ausserdem im gesamtschweizerischen Vergleich auch für Personen mit mittleren und grösseren Vermögen konkurrenzfähig bleibt, wird der maximale Vermögenssteuersatz für Vermögen ab 600'000 Franken um 20 Prozent gesenkt.
- Mieterinnen und Mieter können neu einen Teil ihres Mietzinses bis zu einem Reineinkommen von höchstens 76'000 Franken (teuerungsbereinigt ab 2009) abziehen. Diese Grenze ist über 20'000 Franken höher als bisher. Davon profitieren rund 5'300 Familien, Paare und Alleinstehende im Kanton Zug.
- Die einfache Gewinnsteuer für Unternehmen sinkt in zwei Etappen von 7 auf 6.5 Prozent. So kann der Kanton Zug im nationalen und internationalen Standortwettbewerb weiterhin mithalten. Bei den so genannten privilegierten Gesellschaften wird der bisherige Zweistufen-Tarif durch einen Proportionalersatz ersetzt.
- Indem die so genannte wirtschaftliche Doppelbelastung weiter gemildert wird, werden Aktionärinnen und Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen entlastet. Neu beträgt die Reduktion 50 statt 30 Prozent. Davon profitieren vor allem viele Inhaberinnen und Inhaber von KMU-Betrieben und von Familienunternehmen.
- Die Quellensteuer auf Verwaltungsratshonoraren und ähnlichen Vergütungen wird von 11 auf 15 Prozent erhöht. Der bisherige Satz war im nationalen und internationalen Vergleich unnötig tief.

- Ferner werden verschiedene neue Vorgaben des Bundesrechts ins kantonale Recht umgesetzt, das Steuergeheimnis präzisiert und auf die allgemeine Datenschutzgesetzgebung abgestimmt sowie gewisse Quellensteuertarife neu auf Gesetzesebene verankert.

Abstimmungs- empfehlung

Der Kantonsrat hat die Änderung des Steuergesetzes am 29. Mai 2008 mit 56:19 Stimmen gutgeheissen.

Kantonsrat und Regierung empfehlen:

Ja zur Änderung des Steuergesetzes



Vorlage im Detail

Überzeugende Vorteile

Höherer Kinderabzug

Der Kanton Zug will die Familien weiter entlasten und erhöht den Kinderabzug um 3'000 Franken pro Kind. Unter Berücksichtigung der Teuerung ab 2009 beträgt der Kinderabzug neu 12'000 Franken. Für Eltern mit Kindern bedeutet dies eine weitere substanzielle Steuerentlastung, nachdem schon bei der letzten Steuergesetzrevision per 2007 für Eltern mit kleineren Einkommen ein Eigenbetreuungsabzug von 3'000 Franken eingeführt worden war. Vom erhöhten Kinderabzug profitieren alle Eltern, unabhängig von der Höhe des Einkommens. Der Kanton Zug festigt damit seinen Platz in der Spitzengruppe der Kantone mit den höchsten Kinderabzügen.

Ausserdem wird § 6 des Prämienverbilligungsgesetzes so angepasst, dass der höhere Kinderabzug im Steuergesetz keine Verschiebung bei den Ansprüchen auf eine Verbilligung der Krankenkassenprämien bewirkt. Die Zuger Bevölkerung kann weiterhin im bisherigen Umfang von der Prämienverbilligung profitieren.

Höhere Freibeträge bei Vermögenssteuer und tieferer Vermögenssteuertarif

Familien werden bei der Vermögenssteuer weiter entlastet. Neu kann für jedes minderjährige Kind beim Vermögen 50'000 Franken abgezogen werden. Bisher wurde das Kindesvermögen den Eltern ohne Abzug voll zugerechnet. Ausserdem profitieren alle Erwachsenen von höheren Abzügen. Die Abzüge bei der Vermögenssteuer betragen heute unter Berücksichtigung der Teuerung 83'000 Franken für Alleinstehende oder 166'000 Franken für Verheiratete. Neu werden sie auf 100'000 Franken oder 200'000 Franken erhöht. In diesen neuen Beträgen ist die Teuerung eingerechnet.

Zusätzlich wird der einfache Steuersatz für Vermögen ab 600'000 Franken von 2.5 auf 2 Promille gesenkt. Diese Entlastung um 20 Prozent für mittlere und höhere Vermögen ist nötig, weil der Kanton Zug sonst im interkantonalen Vergleich nicht mehr konkurrenzfähig ist. Für vermögende Personen ist die Vermögenssteuerbelastung ein wichtiger Standortfaktor. Dazu muss der Kanton Zug Sorge tragen, denn 2 Prozent der Bevölkerung erbringen rund 70 Prozent der gesamten Vermögenssteuern.

Höhere Einkommensgrenze beim Mieterabzug

Da der Kanton Zug ein attraktiver Standort ist, sind die Mietzinsen vergleichsweise eher hoch. Um Mieterinnen und Mieter mit kleineren Einkommen steuerlich zu entlasten, kennt der Kanton Zug den Mieterabzug. Bisher konnten 20 Prozent des Mietzinses steuerlich abgezogen werden, sofern das Reineinkommen 52'000 Franken nicht überstieg. Neu beträgt diese Einkommensgrenze ab 2009 teuerungsbereinigt 76'000 Franken. So wird auch ein Teil des Mittelstandes gezielt entlastet. Die neue Reineinkommensgrenze entspricht nämlich je nach familiärer und beruflicher Situation einem Bruttoeinkommen von 80'000 bis 120'000 Franken. Davon profitieren insgesamt etwa 5'300 Familien, Paare und Alleinstehende.

Tiefere Gewinnsteuer

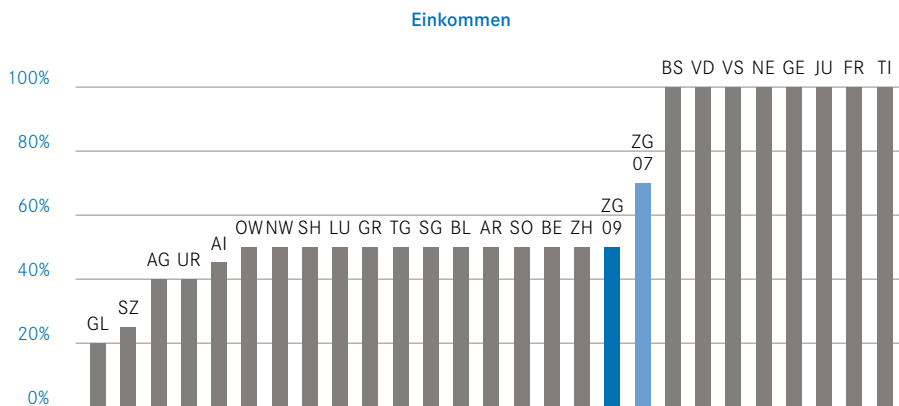
Bei der Gewinnsteuer für Unternehmen herrscht sowohl in der Schweiz als auch international ein intensiver Wettbewerb. Dabei ist ein ausgeprägter Trend zu sinkenden Steuersätzen für Unternehmen festzustellen, der in Zukunft sogar noch zunehmen wird. Der Kanton Zug will für Unternehmen weiterhin eine attraktive Gewinnsteuerbelastung bieten. Deshalb senkt er den oberen einfachen Gewinnsteuersatz von 7 Prozent massvoll in zwei gut verkraftbaren Etappen. Für die Steuerjahre 2009 und 2010 wird der Satz auf 6.75 Prozent sinken, und ab 2011 wird er 6.5 Prozent betragen.

Proportionalersatz für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften

Um die kleinen und mittleren Unternehmen steuerlich zu entlasten, wurde bei der Totalrevision 2001 ein zweistufiger Gewinnsteuertarif mit einem Vorzugssteuersatz von 4 Prozent einfache Steuer für die ersten 100'000 Franken Gewinn festgelegt. Von diesem Vorzugssteuersatz profitieren heute allerdings nicht nur KMU, sondern sämtliche juristischen Personen, namentlich auch Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Neu wird bei diesen auf den Vorzugssatz verzichtet und stattdessen ein reiner Proportionalersatz angewendet. Diese Änderung bringt jährliche Mehreinnahmen von rund 2 Millionen Franken bei der Kantonssteuer und von rund 1,6 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern.

Weitere Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Im schweizerischen Steuersystem werden Gewinne von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) zunächst bei der Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend bei der Gewinnausschüttung bei der Aktionärin oder beim Aktionär, beziehungsweise bei der Anteilsinhaberin oder beim Anteilsinhaber noch mit der Einkommenssteuer erfasst. Auch das Eigenkapital unterliegt einerseits der Kapitalsteuer bei der Gesellschaft und andererseits der Vermögenssteuer bei der Anteilsinhaberin oder beim Anteilsinhaber. Diese zweifache Belastung wird mit dem Begriff der wirtschaftlichen Doppelbelastung umschrieben. Seit 2007 mildert der Kanton Zug die Doppelbelastung für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 70 Prozent, sofern eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent vorliegt oder wenn die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 5 Millionen Franken aufweist. Bei der Vermögenssteuer gilt die gleiche Regelung.



Ein grosser Teil der Kantone hat vor allem bei der Einkommenssteuer eine Milderung von 50% oder mehr eingeführt. Der Kanton Zug ist mit seiner Milderung auf 70% nicht mehr konkurrenzfähig.

Mit der neuen Entlastung von 50 Prozent wird sich der Kanton Zug im Mittelfeld aller Kantone bewegen. Am 24. Februar 2008 hat das Schweizer Volk das Unternehmenssteuerreformgesetz II angenommen. Ab 2009 wird die wirtschaftliche Doppelbelastung bei der direkten Bundessteuer um 50 Prozent (Geschäftsvermögen), beziehungsweise 40 Prozent (Privatvermögen) gemildert.

Bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden vor allem Aktionärinnen und Aktionäre oder Inhaberinnen und Inhaber von KMU-Betrieben und von Familienunternehmen entlastet. Diese Unternehmen sind das Rückgrat unserer Volkswirtschaft, weil sie den überwiegenden Teil der Arbeitsplätze bereitstellen.

Höhere Quellensteuer für Vergütungen an ausländische Gesellschaftsorgane

Die Quellensteuer für Vergütungen an ausländische Gesellschaftsorgane (Verwaltungsratshonorare usw.) beträgt heute 11 Prozent für die Kantons- und Gemeindesteuern zusammen. Die Belastung ist im gesamtschweizerischen Vergleich unnötig tief. Neu wird der Steuersatz daher auf 15 Prozent erhöht. Dies schadet dem Wirtschaftsstandort Zug nicht, führt indes bei der Kantonssteuer und bei den Gemeindesteuern zu Mehreinnahmen von je rund 1 Million Franken pro Jahr. Wie die Abschaffung des unteren Gewinnsteuersatzes für privilegierte Gesellschaften dient auch diese Steuererhöhung der Teilfinanzierung der zusätzlichen NFA-Belastung des Kantons Zug. Da die meisten Staaten die im Kanton Zug bezahlten Steuern von Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten an die zumeist höheren ausländischen Steuern anrechnen, bleibt die Gesamtbelastung für die Betroffenen in vielen Fällen gleich hoch wie heute.

Steuergeheimnis und Datenschutz

Der revidierte § 108 präzisiert die Geheimhaltungspflicht der Steuerbehörden. Eine Auskunft ist nur zulässig, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons, des Bundes oder im Steuergesetz gegeben ist oder wenn die Finanzdirektion in einem besonders begründeten Einzelfall feststellt, dass eine Auskunft im öffentlichen Interesse ist. Auch wird das Verhältnis von Steuergesetz und Datenschutzgesetz geklärt.

Bundesrechtliche Vorgaben

Die folgenden Anpassungen im kantonalen Steuergesetz basieren auf neuen oder kürzlich geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen:

- Neu können alle nach Gesetz, Statuten oder Reglementen geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die AHV und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abgezogen werden, und nicht nur solche, die zum Erwerb von Ansprüchen aus diesen Versicherungen beitragen. Somit sind auch Beiträge für Verwaltungskosten und an den Sicherheitsfonds abzugsfähig (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Änderung vom 18. Juni 2004).
- Der Bund hat mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 für kleine Einkommen unter anderem administrative Erleichterungen für Arbeitgebende eingeführt. Mit dem Ausfüllen eines einzigen Formulars zuhanden der Ausgleichskasse erfüllen diese neu ihre Pflichten gegenüber allen Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, Unfallversicherungen) und den Steuerbehörden (Bundes-, Kantons-, Gemeindesteuern). Unabhängig vom Wohnort der Arbeitnehmenden wird eine Quellensteuer erhoben, welche die Arbeitnehmenden von jeder weiteren Steuerpflicht entbindet.
- Mit dem Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 regeln die Eidgenössischen Räte die beiden viel diskutierten Tatbestände der indirekten Teilliquidation und der Transponierung verbindlich. Die neuen gesetzlichen Regelungen entsprechen weitgehend der bisherigen zugerischen Praxis.

- Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 löst das bisherige Anlagefondsgesetz ab. Es bezweckt die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union, die Schaffung einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Attraktivitätssteigerung des Fondsplatzes Schweiz, unter anderem durch steuerrechtliche Massnahmen.
- Das Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006 verpflichtet die Kantone, ihre steuerstrafrechtlichen Bestimmungen an die Verfahrensgarantien der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) anzupassen.



Verkraftbare Mindereinnahmen

Privatpersonen

Bei den natürlichen Personen wird mit Mindereinnahmen von 19,3 Millionen Franken bei den Kantonssteuern gerechnet. Davon entfallen

- 2 Millionen Franken auf die Erhöhung des Kinderabzuges,
- 1,2 Millionen Franken auf die Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug,
- 2,1 Millionen Franken auf die Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer,
- 11 Millionen Franken auf die Senkung des Vermögenssteuerarifs.

Die weitere Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung führt sowohl bei der Einkommenssteuer als auch bei der Vermögenssteuer zu je 2 Millionen Franken Mindereinnahmen.

Der höhere Quellensteuersatz auf Verwaltungsratsentschädigungen führt zu Mehreinnahmen von 1 Million Franken pro Jahr.

Gesellschaften

Bei den juristischen Personen sind Mindereinnahmen von 4,5 Millionen Franken für die Steuerjahre 2009 und 2010 und von 11 Millionen Franken für die Steuerjahre ab 2011 zu erwarten. Der tiefere Gewinnsteuersatz führt dabei zu Mindereinnahmen von 6,5 Millionen Franken für die Steuerjahre 2009 und 2010 und von 13 Millionen Franken für die Steuerjahre ab 2011. Die Abschaffung des unteren Gewinnsteuersatzes bei privilegierten Gesellschaften führt zu jährlichen Mehreinnahmen von 2 Millionen Franken.

Gesamtbild

Die gesamten Mindereinnahmen der Gesetzesrevision betragen bei der Kantonssteuer für die Steuerjahre 2009 und 2010 je 23,8 Millionen Franken und ab dem Steuerjahr 2011 30,3 Millionen Franken. Die Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden betragen etwa 80 Prozent der oben genannten Zahlen.

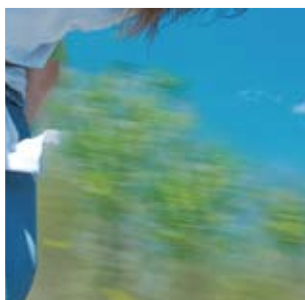
Der Berechnung liegt eine statische Betrachtungsweise zugrunde. Zu- und Wegzüge von Privatpersonen und Unternehmen sind darin nicht berücksichtigt. Wegzüge von Privatpersonen und Unternehmen mit heute sehr hohem Steueraufkommen sind dann zu befürchten, wenn der Kanton Zug in gewissen Bereichen nicht mehr konkurrenzfähig ist und das Steuergesetz nicht entsprechend revidiert wird. Bei einer zukunftsgerichteten Steuergesetzesrevision sind hingegen weitere Zuzüge von finanzkräftigen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu erwarten (dynamische Betrachtungsweise).

Der Kanton Zug kann die Ertragsausfälle verkraften. Ab dem Rechnungsjahr 2011 zeichnet sich nach der Finanzstrategie der Regierung ein struktureller Ertragsüberschuss von rund 80 Millionen Franken ab. Generell sollen keine Steuern auf Vorrat erhoben werden. Selbst wenn wegen der Abschwächung der Konjunktur und der negativen Auswirkungen der Kredit- und Finanzmarktkrise der Ertragsüberschuss nicht ganz so hoch ausfallen sollte, kann sich der Kanton die Mindereinnahmen leisten. Es ist wichtig, dass der Kanton Zug im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb die Entwicklungen aktiv verfolgt und darauf rechtzeitig mit massvollen und verkräftbaren Schritten reagiert. Nur so kann er seine Position in der Spitzengruppe der Standorte längerfristig halten und ein prosperierender Arbeits- und Wirtschaftsraum bleiben.



Für den Mittelstand

Bei der nächsten Steuergesetzrevision, die wegen Anpassungen an das Bundesrecht voraussichtlich auf das Jahr 2011 nötig ist, wird der Regierungsrat ein besonderes Augenmerk auf die steuerliche Entlastung des Mittelstandes richten. Der Mittelstand mit einem Jahreseinkommen zwischen etwa 80'000 und 200'000 Franken brutto ist von den vergleichsweise hohen Miet- und Lebenshaltungskosten im Kanton Zug stark betroffen. Dennoch kann der Mittelstand im Gegensatz zu Personen und Familien mit tiefen Einkommen und Vermögen keine einkommensabhängigen Sozialabzüge wie Mieterabzug oder Kinderbetreuungszug geltend machen. Der Mittelstand profitiert auch kaum von staatlichen Zuschüssen oder vergünstigten Tarifen aller Art, wie sie etwa bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien oder bei einkommensabhängigen Schulgeldern, Krippenbeiträgen und Familienhilfetarifen vorgesehen sind. Schliesslich ist der Mittelstand einer recht steilen Steuerprogression ausgesetzt, dies vor allem dann, wenn man noch die direkte Bundessteuer mit ihrer besonders steilen Progression einbezieht. Eine angemessene steuerliche Entlastung für den Mittelstand soll deshalb in der nächsten Revision vordringlich geprüft werden.



Kontra neues Steuergesetz

Nein zur ungerechten
Zuger Steuerpolitik

Die Zuger Discount-Steuertarife beschleunigen die Ansiedelung von vermögenden Personen und Firmen. Dies hat einen direkten negativen Einfluss auf die Lebenskosten und die Lebensqualität der breiten Mittelschicht.

Das Leben in Zug wird
immer teurer

Grund dafür ist Zugs Steuerpolitik. Sie bevorzugt Vermögende und privilegierte Firmen. Deren ungebremster Zuzug lässt Bodenpreise und Wohnkosten immer höher und höher steigen.

Das führt zu einer
sozialen Verdrängung

Die steuerrechtlich Privilegierten können es sich leisten, für ihre Immobilien Höchstpreise zu bezahlen. Normalverdienende Zugerinnen und Zuger ziehen vermehrt weg, weil ihnen die Mieten zu hoch oder der Eigenheimkauf unbezahlbar sind.

Das starke Wachstum
schadet Zugs Umwelt

Immer mehr Grünflächen werden zubetoniert. Der Verkehr mit seinen schädlichen Folgen für Klima und Lebensqualität nimmt stark zu.

Steuergeschenke für
Vermögende, Sparpro-
gramme für den Rest
der Bevölkerung

Statt einer einseitigen Tiefststeuerpolitik zum Vorteil weniger muss Zug in Standortqualitäten wie Gesundheit, Umwelt, zahlbares Wohnen oder soziale Sicherheit zum Wohle aller investieren. Doch die Regierung und der Kantonsrat haben in den letzten Jahren bei Lehrlingen, den Renten und bei der Umwelt gespart und planen weitere Sparprogramme zu Lasten der Bevölkerungsmehrheit.

23,4 Millionen Franken
Steuergeschenke für
Unternehmen

Der Kanton Zug ist bei den Gewinnsteuern von Unternehmen jetzt schon äusserst konkurrenzfähig. Die Schweiz steht an zweiter Stelle in Europa, was die Gesamtabgabenlast (Total Tax Rate) betrifft. Und Zug ist die Spitze der Spitze. Selbst der Regierungsrat hat in seinem ursprünglichen Antrag keine Notwendigkeit für eine Gewinnsteuersenkung geortet. Und die Mehrheit der Zuger Einwohnergemeinden hat sich wegen der hohen Steuerausfälle gegen die Senkung der Unternehmenssteuern ausgesprochen.

19,8 Millionen Franken Steuergeschenke für Vermögende

Vermögen über 600'000 Franken sollen nur noch mit 2 Promille Vermögenssteuer belastet werden, statt mit 2.5. Bei einem Vermögen von 10 Mio. Franken können so 20 Prozent Steuern eingespart werden! Bei den Vermögenssteuern herrscht kein internationaler Wettbewerb und Zug ist schon heute der viertgünstigste Kanton für Millionäre.

7,2 Millionen Franken Steuergeschenke für Aktionäre

Grossaktionäre profitieren bereits von der Steuergesetzrevision 2006. Nun wird der Rabatt bei Beteiligungen und Gewinnen der Aktionäre sogar von 30 auf 50 Prozent erhöht. Diese so genannte «Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung» ist nicht nur potenziell verfassungswidrig. Sie bringt auch der grossen Mehrheit der KMU's – also Metzgern, Gipsern, Frisören, Malern etc. – rein gar nichts. Diese sind keine AGs, keine Kapitalgesellschaften.

... und Brosamen für Familien

Mit der Erhöhung des Kinderabzugs, der Heraufsetzung des Freibetrages bei der Vermögenssteuer sowie der Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug werden Familien und der Mittelstand vordergründig um 9,6 Millionen Franken entlastet. Doch diese Einsparungen werden durch die zu erwartenden höheren Lebenskosten mehr als zunichte gemacht. Der untere Mittelstand sowie wenig Verdienende profitieren gar nicht. Und Nachbarkantone wie Luzern, Nidwalden und das finanzschwache Uri kennen erst noch zum Teil substanziell höhere Kinder- und Ausbildungsabzüge.

Für ein lebenswertes Zug, für zahlbares Wohnen, für eine ge- rechte Steuerpolitik

Auch von dieser dritten Steuergesetz-Revision in acht Jahren profitieren vor allem Vermögende und fiskalisch bereits privilegierte Kreise. So heizt der Kanton Zug den interkantonalen Steuerwettbewerb weiter an. Der breite Mittelstand in Zug trägt die negativen Auswirkungen des überdurchschnittlichen Wachstums. Er zahlt die Zeche mit hohen Wohnkosten, ihn treffen die Einsparungen beim Service Public. Das ist ungerecht.

Pro neues Steuergesetz

Ausgewogenes neues Steuergesetz

Das zweite Revisionspaket per 2009 ist finanziell ausgewogen und verkraftbar. Es bringt für viele Zugerinnen und Zuger sachgerechte und zielgerichtete Verbesserungen. Neben sozialpolitischen Erleichterungen trägt es dem nationalen und internationalen Steuerwettbewerb Rechnung. Durch die Erhöhung des Kinderabzuges um 3'000 Franken profitieren alle Familien mit Kindern von tieferen Steuern. Auch der neue Kinderabzug bei der Vermögenssteuer führt bei Familien mit Kindern zu Steuersenkungen. Vom so genannten Mieterabzug von bis zu 7'800 Franken (teuerungsbereinigt) können ab nächstem Jahr zusätzlich rund 5'300 Familien, Paare und Alleinstehende profitieren. Bei all diesen Entlastungen von «Brosamen» zu sprechen, wie es das Referendumskomitee tut, ist unzutreffend. Dass die Steuerentlastung bei den Familien und dem Mittelstand in absoluten Frankenbeträgen weniger ausmacht als bei den Personen mit hohen Vermögen und den Unternehmen, liegt daran, dass Haushalte mit eher tiefen Einkommen und Vermögen schon heute wenig bis gar keine Kantons- und Gemeindesteuern bezahlen müssen.

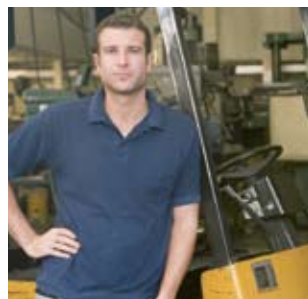
Neues Steuergesetz als Eckpfeiler im Standortwettbewerb

Erfahrungsgemäss zahlen rund 15 Prozent der Haushalte, also etwa 15'000 Zugerinnen und Zuger, gar keine Steuern. Diese Zahl wird mit dem neuen Steuergesetz weiter ansteigen. Rund 2 Prozent der Steuerhaushalte zahlen etwa 70 Prozent des gesamten Vermögenssteuerertrages. Zwei Drittel der Zugerinnen und Zuger zahlen hingegen gar keine Vermögenssteuer. Der Kanton Zug muss deshalb auch bei den mittleren und hohen Vermögen die Maximalbelastung senken, um im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig zu bleiben. Für vermögende Personen ist die Vermögenssteuerbelastung ein wichtiger Standortfaktor. Dies zeigt deutlich, wie wichtig es für den Kanton Zug ist, zu den guten Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern Sorge zu tragen. Ihr Wegzug würde die Steuerbelastung für die übrigen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und damit indirekt für die gesamte Zuger Bevölkerung spürbar erhöhen und träfe vor allem die mittleren und unteren Einkommensschichten.

Für einen attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum

Bei der Unternehmensbesteuerung ist seit einigen Jahren in der Schweiz und international ein ausgeprägter und breiter Trend zu sinkenden Gewinnsteuersätzen festzustellen. Eine attraktive Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen ist eine unerlässliche Voraussetzung, um als potenzieller Standort überhaupt in die engere Auswahl zu kommen. Nur wenn ein Standort nach der Prüfung der Steuerbelastung in die engere Auswahl kommt, werden die anderen wichtigen Standortfaktoren wie das Angebot an hochqualifizierten und mehrsprachigen Arbeitskräften, die hohe Lebensqualität, die Qualität der nationalen und internationalen Schulen oder die Unterstützung durch die Behörden näher angeschaut. Während der Kanton Zug noch vor einigen wenigen Jahren ganz vorne in der Gruppe der steuergünstigsten Standorte mit dabei war, kennen heute mehrere europäische Staaten und auch mehrere Kantone tiefere Gewinnsteuersätze. Der obere einfache Gewinnsteuersatz soll deshalb stufenweise gesenkt werden. Es ist wichtig, eine Senkung der Gewinnsteuer rechtzeitig und aus einer Position der Stärke heraus proaktiv anzugehen, statt später rasch und unter hohem Druck in grossen Schritten nachziehen zu müssen.





Steuergesetz vom 25. Mai 2000

1. Teil
1. Kapitel
1. Abschnitt

Kantonssteuern
Besteuerung natürlicher Personen
Steuerpflicht

2. Abschnitt

Einkommenssteuer

§ 19
Bewegliches Vermögen

Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen,
insbesondere:

- e) Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

Änderung vom 29. Mai 2008

- 1. Teil
- 1. Kapitel
- 1. Abschnitt

Kantonssteuern
Besteuerung natürlicher Personen
Steuerpflicht

§ 10^{bis} (neu)
Kollektive Kapital-
anlagen

Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hievon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

- 2. Abschnitt

Einkommenssteuer

§ 19
Bewegliches Vermögen

Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- e) Einkünfte aus Anteilen an **kollektiven Kapitalanlagen**, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

19^{bis} (neu)
Besondere Fälle

¹ Als Vermögensertrag im Sinne von § 19 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung der veräussernden Person, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird bei der veräussernden Person gegebenenfalls im Verfahren nach §§ 144 Absatz 1, 145 und 146 nachträglich besteuert;

§ 30
Allgemeine Abzüge
unabhängig von der
Einkommenshöhe

Von den Einkünften werden abgezogen:

- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

§ 33
Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:
(unverändert)
2. als Kinderabzug:
für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt Fr. 8 000.-

- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn die veräussernde Person weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 30

Allgemeine Abzüge
unabhängig von der
Einkommenshöhe

Von den Einkünften werden abgezogen:

- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge **an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;**

§ 33

Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:
(unverändert)
2. als Kinderabzug:
für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt **Fr. 11 000.–**

3. als AHV-/IV-Rentenabzug:
(unverändert)
4. als Unterstützungsabzug:
(unverändert)
5. als Mieterabzug:
20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten) für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug, höchstens jedoch 7 200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 50 000 Franken.

²⁻⁵ (unverändert)

¹⁻³ (unverändert)

§ 35
Steuertarife

⁴ Ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 70 Prozent besteuert, wenn die Beteiligung mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist.

3. als AHV-/IV-Rentenabzug:
(unverändert)
4. als Unterstützungsabzug:
(unverändert)
5. als Mieterabzug:
20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten) für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug, höchstens jedoch 7 200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu **70 000 Franken**.

²⁻⁵ (unverändert)

¹⁻³ (unverändert)

§ 35 Steuertarife

⁴ Ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu **50 Prozent** besteuert, wenn die Beteiligung mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist.

37^{bis} (neu) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass die Arbeitgebenden die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 entrichten. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinden abgegolten. Die Finanzdirektion regelt die Verteilung.

² Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von den Arbeitnehmenden einzufordern; sie liefern die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ab. Die Arbeitgebenden haften für die Entrichtung der Steuer.

³ Die AHV-Ausgleichskasse stellt den steuerpflichtigen Personen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die eingekassierten Steuerzahlungen. Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision.

⁴ Sind Arbeitnehmende nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem diese steuerpflichtig sind.

⁵ Hat die zuständige AHV-Ausgleichskasse ihren Sitz nicht im Kanton, sind jedoch Arbeitnehmende im Kanton steuerpflichtig, erstattet ihnen die kantonale Steuerverwaltung zu viel bezogene Steuern zurück oder fordert von ihnen zu wenig bezogene Steuern nach.

⁶ Vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung zwischen der zuständigen AHV-Ausgleichskasse und der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons.

⁷ Der Regierungsrat ist befugt, zur Schaffung eines einheitlichen Steuersatzes in der Schweiz einen von Absatz 1 abweichenden Steuersatz festzulegen.

3. Abschnitt

Vermögenssteuer

§ 38

Steuerobjekt

¹⁻² (unverändert)

³ Bei Anteilen an Anlagefonds im Sinne von § 50 Abs. 1 Bst. d ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.

⁴ (unverändert)

§ 44

Steuertarif

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

1. für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 160 000.–
2. für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 80 000.–

² Die Vermögenssteuer beträgt:

0.5 % für die ersten	Fr. 150 000.–
1.0 % für die weiteren	Fr. 150 000.–
1.5 % für die weiteren	Fr. 150 000.–
2.0 % für die weiteren	Fr. 150 000.–
2.5 % für Vermögensteile über	Fr. 600 000.–

^{2bis} Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 70 Prozent besteuert, wenn die Beteiligung mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist.

³ (unverändert)

3. Abschnitt

Vermögenssteuer

§ 38

Steuerobjekt

¹⁻² (unverändert)

³ Bei Anteilen an **kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz** ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven **der kollektiven Kapitalanlage und deren** direktem Grundbesitz steuerbar.

⁴ (unverändert)

§ 44

Steuertarif

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

1. für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 200 000.–
2. für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 100 000.–
3. **für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann** Fr. 50 000.–

² Die Vermögenssteuer beträgt:

0.5 ‰ für die ersten	Fr. 150 000.–
1.0 ‰ für die weiteren	Fr. 150 000.–
1.5 ‰ für die weiteren	Fr. 150 000.–
2.0 ‰ für Vermögensteile über	Fr. 450 000.–

^{2bis} Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu **50 Prozent** besteuert, wenn die Beteiligung mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist.

³ (unverändert)

2. Kapitel
1. Abschnitt

Besteuerung juristischer Personen
Steuerpflicht

§ 50
Begriff der juristischen
Personen

¹ Als juristische Personen werden besteuert:

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), die Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit;
- b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen;
- c) Korporationen und mit diesen vergleichbare Personengemeinschaften;
- d) Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Art. 36 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Anlagefonds.

² (unverändert)

§ 57
Ausnahmen von der
Steuerpflicht

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:
(Bst. a - i unverändert)

² Vorbehalten bleibt die Grundstückgewinnsteuerpflicht der in Abs. 1 Bst. e bis h genannten Institutionen.

2. Kapitel
1. Abschnitt

Besteuerung juristischer Personen
Steuerpflicht

§ 50
Begriff der juristischen
Personen

¹ Als juristische Personen werden besteuert:
Bst. a - c (unverändert)

Bst. d (aufgehoben)

² (unverändert)

³ **Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.**

§ 57
Ausnahmen von der
Steuerpflicht

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:
Bst. a - i (unverändert)

j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.

² Vorbehalten bleibt die Grundstückgewinnsteuerpflicht der in Abs. 1 Bst. e bis h **und j** genannten Institutionen.

2. Abschnitt

Gewinnsteuer

§ 64

Gewinne von Vereinen,
Stiftungen und Anlage-
fonds

¹⁻² (unverändert)

³ Die Anlagefonds unterliegen der Gewinnsteuer für den Gewinn aus direktem Grundbesitz.

§ 66

Steuertarif

¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit und Anlagefonds beträgt:

- a) für die ersten Fr. 100 000.- 4 %
- b) für den Fr. 100 000.- übersteigenden Gewinn 7 %
des Reingewinnes. Dieser Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

²⁻⁴ (unverändert)

3. Abschnitt

Kapitalsteuer

§ 74

Vereine, Stiftungen
und übrige juristische
Personen

¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt bei

- a) den Anlagefonds der auf dem direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen;
- Bst. b (unverändert)

² (unverändert)

2. Abschnitt

Gewinnsteuer

§ 64

Gewinne von Vereinen, Stiftungen und **kollektiven Kapitalanlagen**

¹⁻² (unverändert)

³ Die **kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz** unterliegen **der Gewinnsteuer für den Ertrag** aus direktem Grundbesitz.

§ 66

Steuertarif

¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt:

a) für die ersten Fr. 100 000.– 4 %,

b) für den Fr. 100 000.– übersteigenden Gewinn

in den Steuerjahren 2009 und 2010 6.75 %

ab dem Steuerjahr 2011 6.5 %

des Reingewinnes. Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt in den Steuerjahren 2009 und 2010 6.75 % und ab dem Steuerjahr 2011 6.5 %. Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

²⁻⁴ (unverändert)

3. Abschnitt

Kapitalsteuer

§ 74

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt bei

a) den **kollektiven Kapitalanlagen** der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen;

Bst. b (unverändert)

² (unverändert)

3. Kapitel
1. Abschnitt

Quellensteuer für natürliche und juristische Personen
Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 79
Geltungsbereich

¹ Ausländische Arbeitnehmende, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

² (unverändert)

§ 81
Steuerberechnung
a) Grundlage

¹⁻² (unverändert)

2. Abschnitt

Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 88
Arbeitnehmende

¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer bzw. als Wochenaufenthalterin oder als Wochenaufenthalter in unselbstständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 79 – 82.

² (unverändert)

§ 90
Organe juristischer
Personen

¹⁻³ (unverändert)

⁴ Die Steuer beträgt 11 Prozent der Bruttoeinkünfte.

3. Kapitel
1. Abschnitt

Quellensteuer für natürliche und juristische Personen
Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 79
Geltungsbereich

¹ ... einem Steuerabzug an der Quelle. **Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 37^{bis} unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach §§ 86 f.**

² (unverändert)

§ 81
Steuerberechnung
a) Grundlage

¹⁻² (unverändert)

³ **Für Einkommen aus Nebenerwerb beträgt der Steuersatz 9 %.**

2. Abschnitt

Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 88
Arbeitnehmende

¹ ... nach den §§ 79 – 82, **wobei das Einkommen aus speziellen Kurzaufenthalts-Arbeitsbewilligungen sowie aus bewilligungsfreier Erwerbstätigkeit mindestens zum Steuersatz für Einkommen aus Nebenerwerb besteuert wird.**

² (unverändert)

§ 90
Organe juristischer
Personen

¹⁻³ (unverändert)

⁴ Die Steuer beträgt **15 Prozent** der Bruttoeinkünfte.

4. Kapitel
2. Abschnitt

§ 108
b) Geheimhaltungspflicht

Verfahrensrecht
Allgemeine Verfahrensgrundsätze

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung ihres oder seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunft, einschliesslich der Offenlegung der Akten, ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bundes gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion.

4. Kapitel
2. Abschnitt

Verfahrensrecht
Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 108
b) Geheimhaltungspflicht

¹ (unverändert)

² Eine Auskunft, einschliesslich der Offenlegung der Akten, ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bundes gegeben ist. **(Sätze 2 und 3 gestrichen)**

³ **Fehlt eine solche Grundlage, ist eine schriftliche Auskunft aus den Steuerakten im Einzelfall nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion.**

⁴ **Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:**

- a) **den inländischen Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeioorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten,**
- b) **den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren,**
- c) **den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten,**
- d) **den inländischen Gerichten zur Abklärung betr. Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege,**
- e) **den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche,**

3. Abschnitt

Veranlagung im ordentlichen Verfahren

§ 129

Auskunfts- und Melde-
pflicht Dritter

¹ (unverändert)

² Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

Bst. a - c (unverändert)

d) die Anlagefonds über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

5. Abschnitt

Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

§ 146

c) Verfahren

¹ (unverändert)

²⁻³ (unverändert)

f) den Organen für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche.

⁵ Die Auskunftserteilung in den Fällen von Abs. 4 Bst. e und f kann auch in elektronischer Form erfolgen.

⁶ Bei Abs. 2 bis 5 kommt § 5 des Datenschutzgesetzes nicht zur Anwendung.

3. Abschnitt

Veranlagung im ordentlichen Verfahren

§ 129

Auskunfts- und Meldepflicht Dritter

¹ (unverändert)

² Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

Bst. a - c (unverändert)

d) die **kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz** über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge **massgebend** sind.

5. Abschnitt

Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

§ 146

c) Verfahren

¹ (unverändert)

^{1bis} **Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.**

²⁻³ (unverändert)

2. Teil
3. Kapitel

§ 189
Steueratbestand

Gemeindesteuern
Grundstückgewinnsteuer

¹ (unverändert)

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:
Bst. a und b (unverändert)

c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 57 Bst. e – h dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

³ (unverändert)

3. Teil
1. Kapitel

§ 209
Steuerhinterziehung
durch einen Eheteil

Steuerstrafrecht
Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

¹ Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

² Das Unterzeichnen der Steuererklärung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehetells keine Mitwirkung gemäss § 206 zu begründen.

³ Jedem Eheteil steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Eheteil ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Eheteil wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.

2. Teil
3. Kapitel

Gemeindesteuern **Grundstückgewinnsteuer**

§ 189
Steueratbestand

¹ (unverändert)

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:
Bst. a und b (unverändert)

c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 57 Abs. 1 Bst. e – h **und j** dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

³ (unverändert)

3. Teil
1. Kapitel

Steuerstrafrecht **Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung**

§ 209
Steuerhinterziehung
durch einen Eheteil

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. **Vorbehalten bleibt § 206. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach § 206 dar.**

§ 213

b) Eröffnung des
Verfahrens

¹ Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet.

² (unverändert)

§ 216

e) Untersuchung

¹ (unverändert)

²⁻³ (unverändert)

§ 213
b) Eröffnung des
Verfahrens

¹ Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet; **sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.**

² (unverändert)

§ 216
e) Untersuchung

¹ (unverändert)

^{1bis} **Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 130 Abs. 3) mit Umkehr der Beweislast nach § 132 Abs. 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.**

²⁻³ (unverändert)

Anpassung anderer Erlasse

Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung
in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994

2. Abschnitt

Prämienverbilligung

§ 6 Berechnung des Anspruchs im Allgemeinen

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Das massgebende Einkommen entspricht der Summe aus dem Reineinkommen und 10 % des Reinvermögens, wobei allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzugerechnet, der Kinderabzug dagegen abgezogen werden.

²⁻³ (unverändert)

§ 7 bis Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

¹ Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit ihren Eltern einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, sofern für sie ein Kinderabzug gewährt wird.

²⁻³ (unverändert)

2. Abschnitt

Prämienverbilligung

§ 6
Berechnung
des Anspruchs
im Allgemeinen

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Das massgebende Einkommen entspricht der Summe aus dem Reineinkommen und 10 % des Reinvermögens, wobei allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzugerechnet, **ein Kinderabzug von 8'500 Franken pro Kind dagegen abgezogen wird.**

²⁻³ (unverändert)

§ 7^{bis}
Kinder und
junge Erwachsene
in Ausbildung

¹ Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit ihren Eltern einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, sofern für sie **in der massgebenden Steuerveranlagung** ein Kinderabzug gewährt wird.

²⁻³ (unverändert)



Abstimmungsempfehlung

Für einen attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum

Kantonsrat und Regierung empfehlen
Ja zur Änderung des Steuergesetzes